

**Tagesordnung II Punkt 18 der öffentlichen Sitzung am 09. Dezember 2015**

Vorlagen-Nr. 15-V-20-0066

**Neufassung der Gesellschaftsverträge der SEG - Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH, GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH, GeWeGe Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH, WIM Wiesbadener Immobilienmanagement GmbH und WiBau GmbH**

---

**Beschluss Nr. 0395**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I.

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der letzten überörtlichen Prüfung zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Wiesbaden die Satzungen der Wohnungsgesellschaften bemängelt wurden. Im Herbst wird die wirtschaftliche Betätigung erneut vom Landesrechnungshof geprüft.
2. Den in der Anlage beigefügten Neufassungen der Gesellschaftsverträge von WIM Wiesbadener Immobilienmanagement GmbH (WIM), SEG - Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH (SEG), GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH (GWW), GeWeGe - Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH (GeWeGe) und WiBau GmbH wird zugestimmt.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die neue Zusammensetzung der Aufsichtsräte aufgrund der neuen Regelung erst nach Ablauf der derzeit gültigen Wahlzeit erfolgt.
4. Die Gesellschaften werden beauftragt, die notwendigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Umsetzungsschritte zu veranlassen.
5. Die für die Stadt Wiesbaden anfallenden Kosten für die Erhöhung des Stammkapitals i.H. von 384,28 € bei der GeWeGe werden im Rahmen des Dezernatsbudgets Dezernat VI/20 bereitgestellt.
6. Die Erhöhung des Stammkapitals bei der GWW erfolgt durch die WIM und die privaten Anteilseigner.

II.

Im Kontext der notariellen Umsetzung der Neufassung der Gesellschaftsverträge sind die folgenden Änderungen zu berücksichtigen:

1. § 2 Abs. 3 des neuen Gesellschaftsvertrags der SEG wird wie folgt ergänzt: „Hierzu gehört auch die Schaffung von Wohnraum, insbesondere für Problemgruppen des Wohnungsmarktes“.
2. § 8 Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrags der SEG wird um den folgenden Passus ergänzt: „kraft Amtes das für Beteiligungen zuständige hauptamtliche Magistratsmitglied.“

3. Die §§ 8 Abs. 2 aller neuen Gesellschaftsverträge werden um den folgenden Passus ergänzt:  
„bis zu zwei externe Sachverständige, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.“
4. In den §§ 8 Abs. 2 aller neuen Gesellschaftsverträge werden die Buchstaben d) gestrichen.
5. In den §§ 8 Abs. 7 aller neuen Gesellschaftsverträge wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Gesellschafter oder deren Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.“
6. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist redaktionell entsprechend anzupassen.

(Nr. I antragsgemäß Magistrat 24.11.2015 BP 0898;  
Nr. II ergänzt durch den Beteiligungsausschuss vom 01.12.2015 BP Nr. 0104)

(antragsgemäß Beteiligungsausschuss 01.12.2015 BP 0104)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .12.2015

Belz  
Vorsitzender